

Zwangsversteigerungsgesetz: ZVG

Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen

Bearbeitet von

Begründet von Kurt Stöber, Mit dieser Auflage fortgeführt von Kai Achenbach, Dipl.-Rpfl., Prof. Dr. Matthias Becker, Michael Drasdo, Rechtsanwalt, Dr. Heiko Gojowczyk, Prof. Ulrich Keller, Dipl.-Rpfl., Bernd Kiderlen, Rechtsanwalt, und Prof. Dr. Matthias Nicht, Rechtsanwalt

22. Auflage 2019. Buch. XXI, 1929 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 73390 1

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zwangsvollstreckung](#)

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Abs. 1 ZPO) und nicht nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.⁸⁶¹ Wenn trotz Antragszurückweisung oder -zurücknahme Zwangsvollstreckungskosten notwendig entstanden sind, hat sie der Schuldner zu tragen; Erstattungsgrundlage ist dann § 788 Abs. 1 ZPO. Ein Kostenauflösung (Kostenentscheidung) hat daher nicht zu ergehen; eine klarstellende Begründung im Zurückweisungsbeschluss ist jedoch zulässig und geboten.

Die Kosten einer nicht notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme hat der Gläubiger zu tragen.⁸⁶² Dazu gehören auch dem Schuldner durch eine solche Vollstreckungsmaßnahme entstandene Aufwendungen.⁸⁶³ Geltend gemacht werden müssen solche Kosten des Schuldners im Festsetzungsverfahren auf Antrag des Schuldners; sie können nicht nach § 788 Abs. 1 ZPO beigetrieben werden. Als Festsetzungsgrundlage ist eine Kostengrundentscheidung in der die Vollstreckung aufhebenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich (§ 103 Abs. 1 ZPO).⁸⁶⁴ Bei einer Zurückweisung eines Anordnungs- oder Beitrittsantrags ist daher auch über die den Gläubiger treffenden Kosten zu entscheiden, wenn der Schuldner am Vollstreckungsverfahren beteiligt war und seine durch die nicht notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahme verursachten Aufwendungen als Verfahrenskosten dem Gläubiger zur Last fallen.⁸⁶⁵ Entsprechendes gilt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.⁸⁶⁶ Kein Kostenauflösung erfolgt bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Anordnungs- oder Beitrittsantrags, wenn der Schuldner an dem Verfahren über den Antrag noch nicht beteiligt war.

Eine Erledigung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens mit der Folge, dass über Verfahrenskosten nach billigem Ermessen zu entscheiden wäre (§ 91a ZPO), tritt nicht schon dadurch ein, dass der Schuldner die Vollstreckungsforderung des Gläubigers befriedigt. Das Verfahren wird in diesem Fall nur auf Antragszurücknahme des Gläubigers (§ 29) oder nach Entscheidung einer Vollstreckungsgegenklage des Schuldners (§ 776 ZPO) aufgehoben. Beides kann nur geschehen, wenn der Gläubiger auch wegen der Verfahrenskosten befriedigt ist, über die es dann keiner Entscheidung bedarf. Mit Zurücknahme des Antrags endet das Vollstreckungsverfahren auch, wenn der Schuldner den Gläubiger nach Antragstellung, aber vor Anordnung des Verfahrens oder Zulassung des Beitritts befriedigt hat. Eine „Erledigungserklärung“ des Gläubigers ist in diesem Fall eine Antragszurücknahme. § 91a ZPO findet keine Anwendung, weil der Antrag keine Streitentscheidung im Kostenpunkt bewirken konnte und daher auch kein Streit im Kostenpunkt anhängig bleiben kann, sondern die Kostenpflicht sich nach der Notwendigkeit bestimmt (§ 788 Abs. 1 ZPO). Zur Erledigung der Hauptsache im Erinnerungs- und Be schwerdeverfahren siehe → Rdn 394 und 395.

In Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts sollte nie gesagt werden: „Kosten fallen nicht an“; oder „Die Entscheidung ist frei von Gebühren und Auslagen“. Dieser Umstand ist nicht zu entscheiden, er ergibt sich vielmehr aus den Kostengesetzen und ist bei der Kostenberechnung selbstständig zu prüfen. Kommt diese Prüfung zu einem anderen Ergebnis als die Entscheidung, so verwirrt der Vermerk nur; er bindet den Rechtsanwälten bei Kostenfestsetzung und den Urkundsbeamten bei Kostenberechnung nicht. Zu entscheiden ist immer nur, wer die Kosten zu tragen hat, nicht aber, ob und welche Kosten anfallen.

⁸⁶¹ KG Rpfleger 1981, 318; LG Berlin JurBüro 1967, 678; LG Oldenburg ZIP 1983, 224; anders aber LG Münster JMBINW 1952, 168.

⁸⁶² Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 11.

⁸⁶³ KG Rpfleger 1981, 318; OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 21.

⁸⁶⁴ Eingehend Keller/v. König, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rdn 9, 43, 44.

⁸⁶⁵ KG Rpfleger 1981, 318; OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 21.

⁸⁶⁶ OLG Koblenz JurBüro 1982, 1897; Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 21.

390

391

392

Einleitung 393–396

Zwangsvollstreckung und Kostenrecht

- 393 In der Insolvenzverwalterversteigerung und -zwangsvollstreckung (§§ 172–174) und in der **Erbenzwangsvorsteigerung** (§§ 175–179) entstehen keine Zwangsvollstreckungskosten. Das Gericht erhebt die Verfahrenskosten vom Antragsteller. Eine Kostenentscheidung ergibt in diesen Verfahren nicht.
- 394 Die Kosten des Verfahrens über eine **Vollstreckungserinnerung** (§ 766 ZPO) sind Kosten eines eigenständigen Rechtsbehelfs, nicht Kosten der beanstandeten Zwangsvollstreckung. Der Beschluss hat daher auch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO).⁸⁶⁷ Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Erinnerung fallen dem Erinnerungsführer zur Last (§ 97 Abs. 1 ZPO entsprechend).⁸⁶⁸ Die Kostenpflicht bei erfolgreicher Erinnerung ergibt sich aus §§ 91ff ZPO.⁸⁶⁹ Bei Zurücknahme der Erinnerung gilt hier § 269 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ZPO entsprechend, bei Erledigung ist nach § 91a ZPO zu entscheiden.⁸⁷⁰ Für diese Kostenentscheidung ist der Richter zuständig (§ 20 Nr. 17 Satz 2 RPflG).⁸⁷¹
- 395 Die Kosten des Verfahrens über eine **Beschwerde** (§ 793 ZPO) oder Rechtsbeschwerde sind Kosten eines selbständigen Zwischenstreits. Es ist daher im Beschwerdeverfahren über die Kosten zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO),⁸⁷² wenn Gläubiger und Schuldner und Dritte im Beschwerdeverfahren widerstreitende Interessen verfolgt haben.⁸⁷³ Für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag (§ 96; dazu → § 99 Rdn 6) und andere Beschwerdeverfahren, die ein Streitverhältnis zwischen Parteien nicht unmittelbar zum Gegenstand haben, wie das Verfahren über die Verkehrsrechtbeschwerde (→ § 74a Rdn 95), gelten Besonderheiten. Die Beschwerdeentscheidung in kontroversen Beschwerdeverfahren, vornehmlich damit bei Streit über die Anordnung, Einstellung oder Fortsetzung des Zwangsvorsteigerungsverfahrens, bestimmt sich nach §§ 91ff ZPO. Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last (§ 97 Abs. 1 ZPO). Die Kostenpflicht bei erfolgreicher Beschwerde ergibt sich aus §§ 91ff ZPO. Bei Zurücknahme ergibt Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ZPO entsprechend, bei Erledigung nach § 91a ZPO.⁸⁷⁴ Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner den Gläubiger nach Zurückweisung des Antrags auf Verfahrensanordnung oder Beitrittszulassung im Beschwerdeverfahren befriedigt.⁸⁷⁵ Die Beschwerde im Vollstreckungsschutzverfahren (§§ 30a–f) kann sich auch dadurch erledigen, dass der Gläubiger seinen Versteigerungsantrag zurücknimmt; auch dann erfolgt die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO.⁸⁷⁶ Zu Besonderheiten für die Beschwerde bei Entscheidung über einen Schuldnerantrag nach § 765a ZPO siehe → Einl Rdn 269.
- 396 Notwendige Zwangsvollstreckungskosten (§ 788 Abs. 1 ZPO) sowie Kosten eines Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens, die nach der Kostenentscheidung der Schuldner zu tragen hat, sind für den Gläubiger oder einen sonstigen Beteiligten **Kosten der Rechtsverfolgung** zur Befriedigung aus dem Grundstück (§ 10 Abs. 2). Ihre Berücksichtigung erfordert Annmeldung (→ § 10 Rdn 114). Der Kostenanspruch, dass der Gläubiger Kosten einer nicht notwendigen Vollstreckungs-

⁸⁶⁷ BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpflger 1989, 79.

⁸⁶⁸ Zöller/Herget, ZPO, § 766 Rdn 34.

⁸⁶⁹ BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpflger 1989, 79; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, § 766 Rdn 41; Zöller/Herget, ZPO, § 766 Rdn 34.

⁸⁷⁰ BGH NJW 2004, 2079 (2980); Zöller/Herget, ZPO, § 766 Rdn 34.

⁸⁷¹ LG Frankenthal Rpflger 1984, 361 mit Ann Meyer-Stolte.

⁸⁷² BGH MDR 1989, 142 = NJW-RR 1989, 125 = Rpflger 1989, 79.

⁸⁷³ BGHZ 170, 378 = MDR 2007, 913 = NJW 2007, 2993 = Rpflger 2007, 333, Begr. Tz. 17.

⁸⁷⁴ LG Deggendorf FamRZ 1964, 49.

⁸⁷⁵ OLG Schleswig Rpflger 1962, 430 Leitsatz.

⁸⁷⁶ LG Göttingen NdsRpfl 1958, 92 = RpflJahrbuch 1959, 244 Leitsatz.

maßnahme zu tragen hat, schließt die Geltendmachung zur Befriedigung nach § 10 Abs. 2 aus.

2. Kostenfestsetzung

Die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung (→ § 10 Rdn 107) kann der Gläubiger „**zugleich mit dem** zur Zwangsvollstreckung stehenden **Anspruch**“ (§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO), somit ohne Kostenfestsetzungsbeschluss als Vollstreckungstitel, **beitreiben**. Das Vollstreckungsgericht muss für diese Kosten prüfen, ob sie als beitreibbare Zwangsvollstreckungskosten in der beanspruchten Höhe notwendig entstanden sind.⁸⁷⁷ Für die Berücksichtigung eines Ansatzes genügt wie bei der Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung.⁸⁷⁸ Eine anwaltschaftliche Versicherung genügt für Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die dem Rechtsanwalt entstanden sind (§ 104 Abs. 2 ZPO), während sonst Belege (Quittungen oder Nachnahmeumschläge) des Gerichts, Notars oder Gerichtsvollziehers und Durchschriften der Vollstreckungsanträge vorzulegen sind oder wenigstens die Aktenzeichen über Verfahren desselben Gerichts benannt werden müssen, aus denen die Angaben zu ersehen sind.

„Zugleich“ bedeutet nicht, dass die Kosten nur zusammen mit der Hauptsache beigetrieben werden könnten, sondern bestimmt, dass der Hauptsachetitel auch für Beitung der Zwangsvollstreckungskosten Vollstreckungstitel ist.⁸⁷⁹ Die Beitung ohne Festsetzungsbeschluss ist daher auch noch möglich, wenn die Hauptsache schon durch Zahlung oder Vollstreckung erledigt ist, wenn nur der Hauptsachetitel noch nicht an den Schuldner ausgehändigt ist.⁸⁸⁰

Der **Gläubiger** kann seine **Kosten**, auch wenn er sie in der vereinfachten Form mit der Hauptsache beitreiben könnte, immer⁸⁸¹ **festsetzen lassen** (§ 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO).⁸⁸² Es ist sogar zu empfehlen, bei Vollstreckungsmaßnahmen, die sich über längere Zeit erstrecken, in angemessenen Zeitabständen die Kosten festsetzen zu lassen. Damit müssen bei späteren Vollstreckungsmaßnahmen diese titulierten Kosten nicht mehr im Einzelnen nachgewiesen werden, zudem sind nur die titulierten Kosten zu verzinzen und unterliegen als titulierte Ansprüche der denBigjährigen Verjährung. Festsetzungsgrundlage (§ 103 Abs. 1 ZPO) ist der Hauptsachetitel mit § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Kostenanspruch des Vollstreckungsgerichts ist Festsetzungsgrundlage nach § 103 Abs. 1 mit § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO für die vom Gläubiger zu tragenden nicht notwendigen Zwangsvollstreckungskosten (→ Einl. Rdn 390) und für die Kosten eines Erinnerungsverfahrens (→ Einl. Rdn 394) sowie gegebenenfalls auch eines Schutzverfahrens nach § 765a ZPO (§ 788 Abs. 4 ZPO); für Kosten eines Beschwerdeverfahrens ist die Kostenentscheidung des Beschwerdegerichts Festsetzungsgrundlage.⁸⁸³

Zuständig für die Festsetzung der Zwangsvollstreckungskosten ist der **Rechts-pfleger** (§ 21 Nr. 1 RPflG) des Vollstreckungsgerichts (§ 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO), nicht der Rechtspfleger des Prozessgerichts, dessen Vollstreckungstitel Festsetzungsgrundlage ist.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers gibt es sofortige Beschwerde (§ 788 Abs. 2 Satz 1 mit § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Einer begründeten

⁸⁷⁷ Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 15; LG Darmstadt JurBüro 1988, 1087 = Rpflger 1988, 332.

⁸⁷⁸ Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 15; LG Darmstadt JurBüro 1988, 1087 = Rpflger 1988, 332.

⁸⁷⁹ Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 14.

⁸⁸⁰ Zöller/Geimer, ZPO, § 788 Rdn 14.

⁸⁸¹ Für Festsetzung schon vor Inkrafttreten von ZPO § 788 Abs 2 zB BVerfGE 84, 6 = NJW 1991, 2758; BGH MDR 1982, 728 = NJW 1982, 2070 = Rpflger 1982, 235; BGHZ 90, 207, 210 = MDR 1984, 485 = NJW 1984, 1868.

⁸⁸² Eingehend Keller/v. König, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rdn 9. 18 ff.

⁸⁸³ Eingehend Keller/v. König, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rdn 9. 45 ff.

Einleitung 402–404

Zwangsvollstreckung und Kostenrecht

Beschwerde hat der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts abzuholen (§ 572 Abs. 1 ZPO). Nicht zulässig ist die Beschwerde, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO). Rechtsbehelf ist dann diebefristete Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG mit Abhilferecht des Rechtspflegers, über die bei Nichtabhilfe der Richter abschließend entscheidet.

3. Kosten und Gerichtskasse

- 402** Die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten) ohne die Kosten für Anordnung und Beritt, ohne die Kosten für den Zuschlag und ohne Kosten für nachträgliche Verteilungsverhandlungen, sind gemäß § 109 Abs. 1 **in allen Zwangsversteigerungsverfahren vorweg** aus dem Versteigerungserlös und gemäß § 155 Abs. 1 vorweg aus der Zwangsverwaltungsmasse durch das Vollstreckungsgericht bzw den Zwangsverwalter **zu entnehmen**. Dies gilt auch, wenn dem betreibenden Gläubiger/Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt ist (→ Einl Rdn 407) oder wenn er gebühren- oder kostenbefreit ist (→ Einl Rdn 404).
- 403** Die Gerichtskosten für Anordnung und Beritt hat der betreibende Gläubiger/Antragsteller als Kostenschuldner (§ 26 Abs. 1 GKG) an die Gerichtskasse/Amtskasse zu zahlen. Hat er Prozesskostenhilfe oder ist er gebühren- oder kostenbefreit, so sind in der Vollstreckungsversteigerung und in der Zwangsverwaltung diese Kosten von der Gerichtskasse/Amtskasse nach § 10 Abs. 2 zur Zahlung an sie an der Rangstelle des Rechts beim Vollstreckungsgericht **anzumelden** (§ 4 Abs. 4 KostVfg). Die Geltendmachung der Kosten durch die Gerichtskasse/Amtskasse nach § 10 Abs. 2 zur Zahlung an der Rangstelle des Rechts ist nicht auf den Fall beschränkt, dass dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist. Der Schuldner haftet auch für solche Kosten (§ 29 Nr. 4 GKG); er ist als Gegner des betreibenden Gläubigers von der Zahlung der Kosten nicht befreit, es liegt kein Fall von § 122 Abs. 2 ZPO vor. Weil die Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Geltendmachung der Kosten nur gegen den Gläubiger auf die vom Gericht getroffenen Bestimmungen beschränkt (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), können Kosten in allen Fällen der Prozesskostenhilfe, mithin auch durch Zahlungen nach Festsetzung des Gerichts noch nicht getilgte Kosten, gegen den Schuldner als Grundstückseigentümer und damit zur Zahlung aus dem Versteigerungserlös an der Rangstelle des Rechts geltend gemacht werden. Wenn Kosten aus dem Versteigerungserlös eingezogen werden können, ist vorläufige Einstellung der Zahlungen, die mit Bewilligung der Prozesskostenhilfe festgesetzt worden sind, nach § 120 Abs. 3 ZPO zu bestimmen. Für Kosten, die von der Gerichtskasse nach § 10 Abs. 2 an der Rangstelle des Rechts geltend zu machen sind, ist daher eine Zweit-schuldnerrechnung auf den Vollstreckungsschuldner (§ 29 Nr. 4 GKG) der Kasse beschleunigt und unter Hinweis auf § 37 Nr. 4 und § 45 zuzuleiten.⁸⁸⁴ In der Teilungsversteigerung ist dieses Verfahren weder bei Prozesskostenhilfe noch bei Kostenbefreiung möglich.
- 404** Für **Gebühren-** bzw **Kostenbefreiung** in der Vollstreckungsversteigerung und Zwangsverwaltung ist dabei zu beachten: Die Anordnungs- und Berittskosten sind im Rang des Gläubigers, aber vor seinem Anspruch auf wiederkehrende Leistungen und Hauptsache zu befriedigen. Das gilt selbst dann, wenn der Gläubiger hierdurch ganz oder zum Teil mit seinen genannten Ansprüchen ausfällt, weil er nicht infolge der Kostenbefreiung um den Betrag der Kosten vorrücken darf, weil er nicht mit seinem Anspruch an Zinsen und Hauptsache in die Rangstelle der Kosten einrücken darf.⁸⁸⁵ Der Kostenbefreite wird hierdurch, wirtschaftlich gesehen, doch mit Kosten belastet;⁸⁸⁶ obwohl der Gläubiger des Kostenanspruchs (Gerichtskasse) und des Hauptanspruchs (betreibender Gläubiger) nicht mehr identisch

⁸⁸⁴ Drischler RpflJahrbuch 1962, 322; Nieken SchlHA 1960, 213.

⁸⁸⁵ LG Kiel SchlHA 1960, 209; anders Voigt JVBl 1966, 129.

⁸⁸⁶ Nieken SchlHA 1960, 213.

sind, was § 12 auch gar nicht verlangt;⁸⁸⁷ besteht der Zusammenhang von Haupt-
sache und Kosten weiter und es bleibt die alte Befriedigungsfolge des § 12.⁸⁸⁸

Für **Prozesskostenhilfe** des betreibenden Gläubigers in der Vollstreckungsversteigerung und Zwangsverwaltung ist zu beachten: Man muss die Staatskasse, die bei normaler Kostenpflicht des betreibenden Gläubigers ohne Rücksicht auf seinen Ausfall zum Zuge käme, weil sie Anordnungs- und Beitrittsgebühr von ihm erheben würde, bei Prozesskostenhilfe an der Rangstelle des Gläubigers befriedigen, wie wenn er einfach trotz Kostenpflicht noch nicht bezahlt hätte, also vor seinen Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen und Hauptsache.⁸⁸⁹ Nach anderer Ansicht⁸⁹⁰ stehe bei einem Mindererlös die Kasse zwar in der Rangstelle des Gläubigers, aber hinter ihm, sie müsse den Ausfall tragen, da die Kostenverfügung nur eine Verwaltungsvorschrift sei. Die Rangfolge ergibt sich nicht aus der Kostenverfügung, sondern aus § 12, der die Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptsache festlegt, ohne Besonderheiten bei Prozesskostenhilfe. Eine Vorwegentnahme der Anordnungs- und Beitrittskosten aus dem Versteigerungserlös bzw. der Zwangsverwaltungsmasse ist ja durch § 109 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 untersagt. Nach anderer Ansicht⁸⁹¹ gelte diese Beschränkung nur für den Beteiligten selbst, nicht für den Fiskus, der ihm durch Prozesskostenhilfe die Kosten gestundet habe.

Die **Gerichtskasse** kann auch wegen der Kosten dem Verfahren **beitreten**, da ja für alle Kosten der Vollstreckungsschuldner haftet (§ 29 Nr. 4 GKG). Ihre bloße Anmeldung zur Vollstreckungsversteigerung oder Zwangsverwaltung würde dann nicht zum Erfolg führen, wenn der betreibende Gläubiger mit Kostenbefreiung oder Prozesskostenhilfe seinen Verfahrensantrag zurücknimmt, weil es dann zu keiner Erlösverteilung oder Masseauszahlung kommt; das Rechtsschutzbedürfnis für den Beitritt ist darum zu bejahen.⁸⁹² Steht schon der betreibende Gläubiger mit Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung an aussichtsloser Stelle, würde die Kasse mit einem Beitritt erst recht nichts mehr bekommen. Zur die Vollstreckung durch die Kasse siehe → § 15 Rdn 126.

405

406

407

408

4. Prozesskostenhilfe

Für den Bereich des ZVG gelten die allgemeinen **Vorschriften der ZPO** über Prozesskostenhilfe (§§ 114–127 ZPO). Prozesskostenhilfe auch in der Zwangsvollstreckung bewirkt die nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip notwendige weitgehende Angleichung der bemittelten und unbemittelten Parteien im Bereich des Rechtsschutzes.⁸⁹³

Prozesskostenhilfe wird für jeden Rechtszug besonders bewilligt (§ 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO).⁸⁹⁴ Die für das Erkenntnisverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe schließt daher die Zwangsvollstreckung nicht ein.⁸⁹⁵ Prozesskostenhilfe für die **Zwangsvollstreckung** wird auf besonderen Antrag nach selbständiger Prüfung bewilligt,⁸⁹⁶ Voraussetzung ist unter anderem (§ 114 ZPO), dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall, wenn Verkehrswert des Grundstücks und vorhandene Belastungen keine Aussicht begrün-

⁸⁸⁷ LG Kiel SchlHA 1960, 209.

⁸⁸⁸ LG Kiel SchlHA 1960, 209; Jaeckel/Güthe § 12 Rdn 1; Steiner/Hagemann § 10 Rdn 181 und § 12 Rdn 5.

⁸⁸⁹ Stöber JVBl 1961, 248; Drischler RpflJahrbuch 1962, 322 und JVBl 1963, 169; Nieken SchlHA 1960, 213; Dassler/Rellermeyer § 10 Rdn 79; Steiner/Hagemann § 10 Rdn 181 und § 12 Rdn 5.

⁸⁹⁰ Voigt JVBl 1966, 129.

⁸⁹¹ Drischler Rpfleger 1969, 119; Nieken SchlHA 1960, 213.

⁸⁹² LG Oldenburg Rpfleger 1970, 215.

⁸⁹³ BVerfGE 56, 139 = Rpfleger 1981, 184; BVerfGE 78, 104, 108.

⁸⁹⁴ Zur Prozesskostenhilfe für Hauseigentümer Schneider Rpfleger 1985, 49.

⁸⁹⁵ Behr/Hantke Rpfleger 1981, 265; Schneider MDR 1981, 1.

⁸⁹⁶ Wax FamRZ 1985, 10.

den, dass der Gesuchsteller als Gläubiger aus einem Versteigerungserlös etwas erhalten werde. In der **Zwangsvollstreckung** wird dem Schuldner Prozesskostenhilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden können, zB wenn Beiodnung eines Anwalts in einem schwierigen Verteilungstermin oder in einem schwierigen Weisungsverfahren nach § 153 oder im Beschwerdeverfahren notwendig wird. Für jedes Immobilienvollstreckungsverfahren ist Prozesskostenhilfe gesondert zu bewilligen. Dies ist Folge von § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO; eine Pauschalbewilligung ermöglicht § 119 Abs. 2 ZPO nur für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Die für eine Mobilienvollstreckung oder Forderungsfändung bewilligte Prozesskostenhilfe schließt ein Immobilienvollstreckungsverfahren nicht ein. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann auf Antrag für Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckung in einem Beschluss ausgesprochen werden. Zur Wahrung seiner Rechte kann dem Schuldner für ein (bestimmtes) Zwangsvollstreckungs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe insgesamt gewährt werden. Bewilligung nur für einzelne Verfahrensabschnitte und -ziele (wie Erinnerung, Einstellungs- oder Wertfestsetzungsverfahren, bis zur Durchführung eines Versteigerungstermins) wird zwar für geboten erachtet,⁸⁹⁷ sollte aber die Ausnahme bleiben. Zweck der Prozesskostenhilfe (Einf Rdn 45.1), Rechtswahrung und damit Rechtsverfolgung im Gesamtverfahren durch den Schuldner, für den es gilt, durch Ausnutzung gesetzlicher Möglichkeiten Schaden zu vermeiden oder zu verringern, sowie Waffengleichheit bei Vertretung des Gläubigers durch einen Rechtsanwalt (§ 121 Abs. 2 ZPO) schließen zumeist die Einschränkung des Grundsatzes aus, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug erfolgt (§ 119 ZPO). Beschwerdeverfahren in der Zwangsvollstreckung leiten einen jeweils besonderen Rechtszug ein, für den Prozesskostenhilfe gesondert zu beantragen und zu bewilligen ist (§ 119 Abs. 1 ZPO).

409 **Zuständig für die Bewilligung** der Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung oder/und Zwangsvollstreckung ist das Vollstreckungsgericht (§ 117 Abs. 1 Satz 3 ZPO), somit auch dann, wenn Zwangsvollstreckung aus dem in einer Familiensache erwirkten Vollstreckungstitel erfolgen soll.⁸⁹⁸ Es entscheidet der Rechtsanwalt (§ 20 Nr. 5 RPflG). Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren entscheidet das Beschwerdegericht.

410 Wirkung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe: Die Beiodnung eines Rechtsanwalts erfolgt auf Antrag nach § 121 Abs. 2 ZPO. Der Beiodnungsantrag kann im Wege der Auslegung in dem Antrag des Schuldners auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe für eine Zuschlagsbeschwerde zu erblicken sein.⁸⁹⁹ Ansprüche der Staatskasse wegen rückständiger und entstehender Gerichtskosten sowie übergegangener Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts dürfen gegen die Partei nur nach den Bestimmungen des Bewilligungsbeschlusses (§ 120 ZPO) geltend gemacht werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der beigeordnete Rechtsanwalt kann gegen die Partei Ansprüche auf Vergütung nicht geltend machen (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstehenden Kosten zu erstatten (§ 10 Abs. 2; § 788 ZPO), hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe keinen Einfluss (§ 123 ZPO). Der Zeitpunkt, von dem ab die Bewilligung wirksam wird, sollte, wenn der Antrag erst nach Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt ist, im Bewilligungsbeschluss festgelegt werden.

411 Über die **Änderung der Entscheidung über zu leistende Zahlungen** bei wesentlicher Verbesserung der Verhältnisse (§ 120a ZPO) sowie die Anordnung einer sofortigen Zahlung aller bereits fälligen Kosten⁹⁰⁰ und über die **Aufhebung der**

⁸⁹⁷ BGH MDR 2004, 414 Leitsatz = NJW-RR 2004, 787 = Rpfleger 2004, 174; BGH FamRZ 2011, 967 = NJW-RR 2011, 708 = Rpfleger 2011, 547, Begr. Tz 24; LG Bielefeld Rpfleger 1987, 210; LG Münster MDR 1994, 1254 = Rpfleger 1995, 36.

⁸⁹⁸ BGH MDR 1979, 564 = NJW 1979, 1048 = Rpfleger 1979, 195.

⁸⁹⁹ OLG Köln Rpfleger 1983, 413.

⁹⁰⁰ OLG Nürnberg Rpfleger 1994, 421.

Bewilligung der Prozesskostenhilfe (§ 124 ZPO) entscheidet gleichfalls das Vollstreckungsgericht. Zuständig ist der Rechtsanwalt (§ 20 Nr. 4c ZPO mit Ausnahme). Die Aufhebung bewirkt, dass die Vergünstigungen des § 122 ZPO entfallen, der Beteiligte sonach alle entstandenen und entstehenden Kosten zu zahlen hat.

Besonderheiten können bestehen bei Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung wegen Kinderunterhalts.⁹⁰¹

Bewilligt werden kann **Prozesskostenhilfe** auch dem Antragsteller und Antragsgegner in der **Teilungsversteigerung**. Als mutwillig im Sinne von § 114 ZPO kann eine beabsichtigte Teilungsversteigerung aber anzusehen sein, wenn sie aller Voraussicht nach fehlschlägt, weil sich kein Bieter finden wird, der ein (nach §§ 182, 44) zulässiges Gebot abgibt, so daß das Verfahren wegen Erfolglosigkeit letztlich aufgehoben werden muss (§ 77 Abs. 2 Satz 1).⁹⁰² Das kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden und auch dann nicht schon der Fall sein, wenn die besten bleibenden Rechte weit über dem Verkehrswert des Grundstücks liegen.⁹⁰³ Soweit der Miteigentumsanteil zu dem von der Partei einzusetzenden Vermögen gehört (§ 115 Abs. 3 ZPO mit Ausnahme für kleines Hausgrundstück, besonders Familienheim, kann auch Zweifamilienhaus sein),⁹⁰⁴ nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII ist es zulässig, mit der Bewilligung Bestimmung des aus diesem Vermögen zu zahlenden Betrags (§ 120 Abs. 1 ZPO) mit der Maßgabe zu treffen, dass Fälligkeit eintritt mit Erlösverteilung nach Erteilung des Zuschlags infolge der dann möglichen Auseinandersetzung der Miteigentümer⁹⁰⁵ – dies erfasst auch gestundete Rechtsanwaltskosten, die nicht nach § 109 aus dem Versteigerungserlös zu entnehmen sind – oder bei Beendigung des Verfahrens mit Zurücknahme des Versteigerungsantrags infolge Veräußerung des Grundstücks oder entgeltlicher Übertragung des Miteigentumsanteils des von den Kosten befreiten Beteiligten bei Auseinandersetzung der Miteigentümer.⁹⁰⁶ Dies ist ein Abänderungsfall⁹⁰⁷ nach 120a Abs. 3 ZPO. In Verfahren nach §§ 172, 175 ist Prozesskostenhilfe kaum denkbar.

Bei Prozesskostenhilfe des Gläubigers sind die Kosten des Anordnungs- und eines Beitrittsbeschlusses an der Rangstelle des Rechts von der Gerichtskasse einzuhaben (Einl. Rdn 41). Alle sonstigen Verfahrenskosten werden vorweg aus dem Versteigerungserlös bzw. der Zwangsverwaltungsmasse entnommen (§§ 109, 155 Abs. 1).

5. Gerichtskosten

a) Gesetzliche Grundlagen

Die gerichtlichen Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens werden nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes⁹⁰⁸ bestimmt.⁹⁰⁹ Die einschlägigen Vorschriften und Gebührentatbestände lauten:

GKG § 54 Zwangsversteigerung. (1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins nach dem gemäß § 74a Abs 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung

⁹⁰¹ Bobenhausen Rpfleger 1984, 394; Fischer Rpfleger 2004, 190.

⁹⁰² BGH FamRZ 2011, 967 = NJW-RR 2011, 708 = Rpfleger 2011, 547; auch LG Heilbronn Rpfleger 2007, 40; anders LG Gießen FamRZ 2008, 1090.

⁹⁰³ BGH FamRZ 2011, 967 = NJW-RR 2011, 708 = Rpfleger 2011, 547.

⁹⁰⁴ OLG Zweibrücken JurBüro 1982, 294.

⁹⁰⁵ LG Saarbrücken Rpfleger 1987, 125.

⁹⁰⁶ Bachmann Rpfleger 2001, 194 (Anmerkung).

⁹⁰⁷ LG Frankenthal Rpfleger 2001, 193.

⁹⁰⁸ Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154); zul. geänd. d. G. v. 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739).

⁹⁰⁹ Dazu auch Keller/v. König, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rdn 9.113 ff.

und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, ist der Einheitswert maßgebend. Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert oder ist ein Einheitswert noch nicht festgestellt, ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen; § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.

(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zuzüglich des Betrags, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt. Im Fall der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft vermindert sich der Wert nach Satz 1 um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens; bei Gesamthandiegentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.

(4) Sind mehrere Gegenstände betroffen, ist der Gesamtwert maßgebend.

(5) Bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher.

GKG § 55 Zwangsverwaltung. Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte.

GKG § 56 Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und grundstücksgleichen Rechten. Die §§ 54 und 55 gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.

GKG § 57 Zwangsliquidation einer Bahneinheit. Bei der Zwangsliquidation einer Bahneinheit bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.

GKG-Kostenverzeichnis

Teil 2

Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren

Hauptabschnitt 2

Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Vorbemerkung 2.2:

Die Gebühren 2210, 2220 und 2230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben. Wird der Antrag von mehreren Gesamtgläubigern, Gesamthandgläubigern oder im Fall der Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft von mehreren Miteigentümern gemeinsam gestellt, gelten diese als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das